der Freiwilligen Feu	erwehr Hufrs	Gulffeld	e. V.
	§ 1		

Rame und Gis

Der Berein "Freiwillige Feuerwehr Mobinfol Conffeld e. B."
in dieser Satzung kurz Wehr genannt, hat seinen Sitz in Conffeld

§ 2 Bwed

Der Berein hat den Zweck, im Rahmen des Gesetes über das Feuerlöschwesen vom 15. 12. 1933 (GS. S. 484) im Auftrag des Ortspolizeiverwalters die Gesahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen. Diesem Zweck dient der Berein insbesondere dadurck, daß er

a) die Mitglieder der Licht im Sinne des nationaljogialififichen Staates zu opferwilliger Gefolgichaft, zum nutvollen und unernifeligen Ginfan ihrer beften Kräfte für Bolk und Laterland und zu treuer Kameradichaft und Pflichterfüllung erzieht;

b) die Mitglieder der Wehr den Dienstvorschriften entsprechend schult und zu Einheitsfeuerwehrmannern ausbildet, fo daß fie befühigt find, in Brandfällen und bei anderen Gefahren Menschenleben retten und ichuten, Brande erfolgreich bekämpfen und dabei Sachichaden nach Möglichkeit verhindern zu können;

c) die Mitglieder der Wehr durch Vorträge und sportliche libungen an Geist und Körper ertüchtigt.

> § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft bom 1. 4. eines jeden Jahres bis zum 31. 3. des nächsten Sahres. Die Rechnungslegung und Erstattung des Jahresberichts erfolgt alljährlich.

> § 4 Mitgliedschaft

Die Wehr besteht aus:

- 1. den attiben Mitgliedern,
- 2. den Mitgliedern der Altersabteilung,
- 3. ben Chrenmitgliedern.

\$ 5

### Erwerb der Mitgliedichaft

1. Aftive Mitglieder:

- a) Als folche werden nur gesunde, fräftige und gewandte Männer, die den Anforberungen des Dienstes in der Wehr zu genügen imstande sichnier, die den Auf haben und arischer Abstammung sind, das 18. Lebensjahr vollendet und das 40.") Lebensjahr möglichst nicht überschritten haben aufgenoumen. Sie müssen Bürger der Gemeinden Auf Aufger Aufgend und dürsen keine Vertreter von Feuerwehrgetätesabriken oder hiermit im Zusammenhang itehanden Goldätskunterpolitischen seine
- stehenden Geschäftsunternehmungen sein;
- b) Aufnahmegefuche find unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Wehrführer Ein ärztliches Gesundheitszeugnis und polizeiliches Führungszeugnis kann angefordert werden. Der Führerrot entscheidet allein über die Aufnahme und Ablehnung des Aufnahmegesuches. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen;

c) die Anzahl der aktiven Mitglieder für die Wehr ist durch die Dienstvorschrift festgesett;

d) jedes neu aufgenommene aktive Mitglied wird junachst durch den Wehrführer als Feuerwehrmann-Anwärter für mindestens 6 Monate verpflichtet;

Correction of Bertin 28 8

<sup>\*)</sup> Bei neu zu bilbenben Wehren werben erstmalig auch altere Mitglieber aufzunehmen fein.

e) nach erfolgreicher Ausbildung, vorwurfsfreier Dienstzeit und abgelegter Prüfung vor versammelter Mannschaft beschließt der Führerrat über die endgültige Aufnahme. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende Erflärung abzugeben:

"Ich gelobe, im Sinne des nationalsozialistischen Staates meinen Führern gehorsam und meinen Kameraden ein treuer Kamerad zu sein, meine freiwillig übernommenen Pflichten punttlich und gewissenhaft zu erfüllen, und mich als freiwilliger Feuerwehrmann unter Einsat meiner ganzen Kraft

bereit zu halten: "Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr";

f) die Dienstzeit für die aktiven Mitglieder endet für Guhrer und Mannschaften mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Mitglieder, die aus vertretbaren Gründen für längere Zeit an der Dienstleistung verhindert sind, oder solche, die das 55. Lebensjahr erreicht haben, konnen bon dem Wehrführer bon dem Dienst in der Wehr beurlaubt werden.

2. Mitglieder der Altersabteilung find:

aktive Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet oder infolge körperlicher Gebrechen den Dienst in der Wehr nicht mehr ausüben konnen. Bei außergewöhnlichen Ereignissen sowie bei Aufmärschen können sie jum Dienft einberufen werden. Sie bleiben im Genuß der Wohlfahrtseinrichtungen der Wehr und haben die Pflicht, an den regelmäßigen Versammlungen der Wehr teilzunehmen und den Kameradschafts. geist in der Wehr zu pflegen.

3. Ehrenmitglieder

werden auf Borschlag des Führerrats von dem Wehrführer ernannt; Ehrenmitglieder können werden:

a) besonders verdiente Feuerwehrkameraden der Altersabteilung,

b) deutsche Männer, die sich ganz besondere Berdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.

Die Ehrenmitglieder find von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die Berechtigung, an allen Beranstaltungen der Behr, außer Itbungs. und Löschdienst, teilzunehmen.

4. Jedes Mitglied erhält bei feiner endgultigen Aufnahme ein Mitglieds. buch, in das alle wichtigen Borfälle, insbesondere Beforderungen und Auszeichnungen, einzutragen sind.

# § 6 Erlöfden der Mitgliedichaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austrittserflärung,

b) durch Berluft der Rechtsfähigkeit,

c) durch Tod,

d) durch Eintritt der Liquidation des Vereins,

e) durch Ausschluß,

- f) durch Berluft der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 2. Der Austritt kann zu jedem Bierteljahrsersten erfolgen und ist dem Wehrführer 4 Wochen vorher unter Angabe der Fründe schriftlich mitzuteilen.
  - 3. Der Ausichluß tann erfolgen durch Beschluß des Fiihrerrats.

4. Der Ausichluß muß erfolgen:

a) auf Anordnung des Ortspolizeiverwalters oder des Rreisfeuerwehrführers,

b) wegen unehrenhafter Handlung,

c) bei Schidigung des Anschens oder der Belange der Wehr, d) bei fortgesetter Nachlässigkeit im Dienst, d. h. wenn der Betreffende zu den festgesetten Ubungen oder zu Bränden dreimal hintereinander ohne genügende oder rechtzeitige Entschuldigung nicht erschienen ist,

e) bei wiederholter Erunkenheit im Dienst,

- f) wegen ordnungswidriger Benutung oder mutwilliger Beschädigung bon Dienstkleidung, Ausruftungsstuden, Geraten und sonstigem Besit der Wehr oder Gemeinde.
- 5. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung des Führerrates durch den Wehrführer.

Gegen den Beschluß ist innerhalb 4 Wochen bei dem - Kreisfeuerwehrführer -Brodinzialseuerwehrführer) - Berufung zulässig. Dieser entscheidet nach Anhörung des Wehrsührers endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat innerhalb 3 Tagen sämtliche Ausrüstungs. stude usw. bei der Rammer abzugeben, andernfalls er ein flagbares Schuld.

berhältnis zu der Wehr anerkennt.

7. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen der Wehr. Verpflichtungen gegenüber der Wehr bleiben bestehen, soweit fie aus der Mitgliedschaft herriihren.

<sup>\*)</sup> Bei freiwilligen Feuerwehren in Stabifreisen, die gleichzeitig Kreisfeuerwehr-verbande find, bei bem Provingialfeuerwehrsührer.

# Bflichten ber Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur punktlichen Teilnahme an den Abungen, zum Erscheinen bei Feueralarm und zur Ausführung der von den Führern im Rahmen der Aufgaben der Wehr gegebenen Befehle verpflichtet.

2. Die Mitglieder muffen die ihnen obliegenden Gefchäfte und Arbeiten

pflichttreu und gewissenhaft ausführen.

- 3. Jedes Mitglied ift verpflichtet, nach Rräften dur Erfüllung der Zwede der Wehr beizutragen.
  - 4. Die Mitglieder find dur Bahlung der festgesetten Beitrage verpflichtet.
- 5. Jedes Mitglied der Wehr ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.
- 6. Die sonstigen Pflichten sowie die Rechte der Mitglieder werden durch die bon dem Ortspolizeiverwalter und dem Kreisfeuerwehrführer genehmigte Dienstvorschrift für die Wehr geregelt.

8 8 Raffe

1. Die Ginnahmen bestehen aus:

a) den Mitgliederbeiträgen,

b) den Zuweisungen der Gemeinde, c) den Wachgeldern,

d) den Bertragsstrafen.

2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich bei der Beratung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Wehrführer ist zu einer anderweiten Festsetzung der Beitragshöhe in Ginzelfällen befugt.

3. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch 2 Personen, die von dem Ortspolizeiverwalter alljährlich ernannt werden.

4. Dem Kreisfeuerwehrverbande sind auf Anfordern der haushaltsplan und die Jahresabrechnung vorzulegen.

Drgane ber Wehr

Organe der Wehr sind:

a) der Wehrführer, b) der Führerrat,

c) die Mitgliederversammlung.

#### § 10

## Der Behrführer und ber Führerrat

- 1. Die Wehr wird nach dem Führerprinzip geleitet. Der Führerrat besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schrift- und Kassenwart, dem Gerätewart und den erforderlichen weiteren Mitgliedern. Bei der Auswahl dieser Mitglieder sollen in erster Linie die Führer der Löschzüge und -abteilungen berücksichtigt werden.
- 2. Der Führerrat führt die Geschäfte und bildet den Borftand der Behr. Er wird im Sinne des § 26 des BGB. durch den Wehrführer als allein zur Vertretung berechtigtes Mitglied oder in beffen Bertretung durch feinen Stellbertreter vertreten.
  - 3. Insbesondere hat der Führerrat folgende Aufgaben:
- a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für jedes Jahr,

b) die Aufstellung der Jahresabrechnung,

c) die Aufstellung des Dienstplanes und der Dienstvorschriften für die Wehr; biefe muffen bon dem Kreisfeuerwehrführer genehmigt fein.

4. Die Sitzungen des Führerrates beruft der Wehrführer oder in dessen Berhinderung sein Stellvertreter ein.

5. Uber jede Situng ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Wehrführer zu unterzeichnen ift.

6. Die Mitglieder des Führerrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; die baren Auslagen können ihnen erstattet werden.

- 7. Der Behrführer\*), die Löschzugführer und die Salbzugführer werden im Einvernehmen mit dem Ortspolizeiverwalter und dem Kreisfeuerwehrführer von dem Führer des Provinzialfeuerwehrberbandes aus den Reihen der Mitglieder der: Wehr ernannt und abberufen.
  - Die technische Leitung steht dem Leiter der Berufsfeuerwehr gu. \*\*)

\*\*) Bufat bei Behren in Ortspolizeibegirken, in benen auch Berufsfeuerwehren

befteben.

<sup>\*)</sup> In Stadtfreisen, in benen der Wehrführer gleichzeitig Kreisseuerwehrführer ist, erfolgt seine Ernennung und Abberufung sowie die der übrigen Borftandsmitglieder gem. § 7 letter Sat des Feuerlöschges. durch den Reg.-Pras.

8. Die übrigen Mitglieder des Führerrates werden im Einbernehmen mit dem Ortspolizeiverwalter von dem Wehrführer ernannt und abberufen.

9. Für die Ausbildung und Bezeichnung der Führer find die minifteriellen Beftimmungen maßgebend.

#### § 11

# Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederbersammlung besteht aus den Mitgliedern der Behr.
- 2. Die Mitgliederbersammlung beschließt in allen Angelegenheiten der Wehr, soweit die Beschlußfassung nicht anderen Organen übertragen ist, insbesondere über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- 3. Tie ordentliche Mitgliederversammlung nimmt innerhalb zweier Monate nach Beendigung jedes Geschäftsjahres den Bericht des Führerrates über die Tätigfeit der Wehr während des abgelausenen Geschäftsjahres entgegen und beschließt hierüber sowie über den vom Führer vorgelegten Haushaltsvoranschlag und die Jahresabrechnung; sie beschließt auch über die Entlastung des Führerrates hinsichtlich der Geldverwaltung.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Anordnung des Wehrführers oder seines Vertreters oder dann einberusen, wenn mindestens die Herufung schriftlich unter Angabe des Zwedes und des Erundes 2 Wochen borher berlangt.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Wehrführer oder von einem durch diesen zu bestimmenden Stellvertreter geleitet.
- 6. Die Mitgliederbersammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Sedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einsacher Mehrheit gesaht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Anträge können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie dem Wehrführer spätestens eine Woche borher schriftlich eingereicht sind.
- 7. Über die Verhandlungen wird eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen.
- 8. Tie Einladungen zur Mitgliederbersammlung erfolgen entweder durch den Tienstplan oder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vom Führerrat mindestens 3 Tage vor dem Situngstage. Die Versicherung des Führerrates, daß die Einladungen zur Bestellung gegeben worden sind, oder durch den Dienstplan erfolgt sind, genügt, um die ordnungsmäßige Berufung der Mitgliederversammlung sustellen.

# § 12

# Teilnahme an Situngen

An den Situngen aller Organe der Wehr können der Ortspolizeiverwalter, dessen Vertreter und die Polizeiaussichtsbehörden sowie die Vorstandsmitglieder des Kreis- und des Provinzialseuerwehrberbandes und des Feuerwehrbeirates teilnehmen.

#### § 13

## Gliederung der Behr

1. Die Wehr befteht aus")

a)	dem	Dojang I Pfelffeld mit Am Junium Hacorbuy hirtelien & Marnth
b)	dem	Döjdiðaug II hingarhahm mið fra Garinka handert Heirbarn Döjdiðaug III Tikkenbach mið fra Janninka Heihlysfað Hiedorf S Φατοδοίριδους IV heiningen mið ska Janninka hannsahlið Kannganroft mað hluvall Salblöjdiðaug V
c)	bem	Röjdigug III Gickenbach mit to Junius Mihlyofar Hiedorf &
d)	dem	Satto to family IV Leininger mit the Jamainter Laurschlid
e)	dem	Salblöschzug V

<sup>2.</sup> Der Schriftwechsel mit dem Ortspolizeiverwalter - der Stadtverwaltung - Gemeindeverwaltung - dem Kreisseuerwehrverband usw. geht ausschließlich durch die Hand des Wehrführers. Die erforderlichen Brandberichte sind ihm innerhalb 24 Stunden zu erstatten.

<sup>\*)</sup> Angabe bes Oris ber einzelnen Löfchzüge.

# Die fachliche Musruftung der Behr

- 1. Die von der Gemeinde gemäß § 16 des Gesetes über das Feuerlöschwesen der Wehr zur Verfügung gestellten Ausrüstungsstücke und Einrichtungen sind pflegsich zu behandeln. Anträge auf Neuanschaffungen, Verbesserungen und Vervollständigungen sind durch die Sand des Kreisseuerwehrführers dem Ortspolizeiverwalter einzureichen.
- 2. Jedes Mitglied der Wehr erhält die nötigen Bekleidungs und Ausrüftungsstücke von dem Gerätewart gegen Empfangsschein ausgehändigt. Das Mitglied hat für die ihm übergebenen Sachen aufzukommen und sie stetz in gutem und sauberem Zustande zu erhalten. Beschädigte oder abhanden gekommene Stücke hat das Mitglied zu ersetzen, sofern es nicht nachweist, daß sie im Dienste ohne sein Verschulden beschädigt oder abhanden gekommen sind.

## § 15

## Berficherung

- 1. Die Mitglieder der Wehr sind gegen Unfälle nach Maßgabe der gesetlichen Bestimmungen versichert.
- 2. Alle Unfälle und Krankheiten, wegen der Anspruch auf Entschädigung erhoben werden soll, müssen unberzüglich dem Wehrführer gemeldet werden, welcher die Olesbung unberzüglich an den Polizeiverwalter weiterzuleiten hat.

### § 16

## Bertrageftrafen

- 1. Die Mitglieder der Wehr verpflichten sich:

Der Löschzugführer stellt den Tatbestand in den vorgenannten Fällen fest.

2. Die Entscheidung über die Ahndung von Verftößen gegen diese Satung oder die Dienstordnungen steht dem Wehrführer zu.

Er ift befugt:

- a) eine Berwarnung zu erteilen,
- b) einen gelinden Berweis zu erteilen,
- c) einen strengen Berweis vor versammelter Mannschaft zu erteilen,
- d) den vorläufigen sofortigen Ausschluß zu verfügen.

Die Strafen o und d müssen in das Witgliedsbuch des Mitgliedes eingetragen werden. Bei einwandfreier Führung kann die Eintragung nach Ablauf von fünf Jahren wieder gelöscht werden.

#### \$ 17

## Leitung und Gefdjäftsführung

Die Leitung der Wehr und die Führung ihrer Geschäfte ist, unbeschadet des Aufsichtsrechts des Ortspolizeiverwalters, in allen Punkten der Aufsicht und den Anordnungen des Vorstandes des Provinzials und des Kreisseuerwehrberbandes unterworfen.

#### § 18

#### Satungsanberungen

- 1. Die Mitgliederversammlung ist befugt, Anderungen der Satung der Wehr zu beschließen.
- 2. Der Wehrführer als Vorsitzender des Vorstandes ist ermächtigt, Anderungen dieser Satung, soweit sie lediglich die Fassung betreffen, allein zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

<sup>\*)</sup> Die Bobe der Bertragsstrafen fann durch die einzelnen Feuerwehren anderweitig

# Auflösung der Behr

1. Die Wehr fann aufgelöft werden:

durch den einstimmigen Beschluß einer Mitgliederversammlung von % der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Beschluß ist dem Ortspolizeiverwalter sofort schriftlich anzuzeigen, die Auflösung wird 6 Monate nach erfolgter Anzeige wirksam.

2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Wehr der Gemeinde zu, die es einer später zu errichtetenden freiwilligen Feuerwehr übergeben oder für andere Feuerlöschzwecke verwenden muß.

#### § 20

## Chlugbeftimmungen

- 1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Polizeiaufsichtsbehörde in Kraft.
- 2. Über alle aus Anlag der Auslegung dieser Satung entstehenden Streitigeiten entscheidet die Polizeiaufsichtsbehörde nach Anhörung des Wehrsührers end-gültig.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. Feril 1934.

Jog Friend Som 15.65 mil 1934.

Jog Friend Ludwig, Kraifferauer, Hilfelm, Krastfiren in Flower Hilfer, French, French,

Borstehende Satung wird hierdurch gemäß § 5 des Wejetes über das Feuer-löschwesen vom 15. Dezember 1933 (US. S. 484) genehmigt.

A. Goar ben 8. Mai 1984.

My Landraf
En Markefing:

yn Sellewilk.

Beschäftegeichen: 1 10 1052 1

fin så Ruffrykrit so telffrift Pfulffeld, san 31. Benguft 1934. De ft. bigumiffer:

Lydustigh:

Urkundsbeamter der Geschäftsstellk

mindestens sieben Mitglieden Anterjeichnet feines

5 000